

V.

Das Freiburger Bergrecht.

Von

Wilhelm Herrmann und Hubert Ermisch.

Die Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe des Freiburger Bergrechts, welche im Codex diplomaticus Saxoniae regiae (Abth. II, Bd. 13) erscheinen wird, haben die Verfasser der vorliegenden Abhandlung zu einer genauen Untersuchung des Verhältnisses der beiden Aufsätze, welche unter jenem Namen zusammengefasst werden, unter sich und zu dem (deutschen) Iglauer Bergrecht, das in Handschriften und Drucken mit ihnen vereint erscheint, veranlasst. Die Resultate dieser Untersuchung weichen so wesentlich von den bisher geltenden Ansichten ab und werfen auf die Entwicklung des Freiburger Bergrechts im 13. und 14. Jahrhundert so neues Licht, dass es uns gestattet sein möge, sie schon vor dem Erscheinen der Ausgabe des Bergrechts in kurzen Zügen mitzutheilen, um so mehr, als eben jetzt von geschätzter Hand auch eine Bearbeitung des Iglauer Bergrechts vorbereitet wird, für die unser Aufsatz nicht ohne Interesse sein dürfte.

Den ältesten und relativ besten Text des Freiburger Bergrechts bietet eine Handschrift des Ratharchives zu Freiberg, welche, neben anderen, hier nicht in Betracht kommenden Aufzeichnungen, enthält: 1. einen Aufsatz mit der Ueberschrift: *Das synt gemeyne bergrecht in desym furstymtum, der eyn iczlych bergman czu rechte wol gebruchyn mag* (fol. 1—13); 2. das (deutsche) Iglauer Bergrecht mit der Ueberschrift: *Dis syn dy bergrecht, dy von allir erst syn von bergwerke funden, unde wart funden yn Behemen unde yn Merhern von den burgern von, der Ygla unde von*